

Geschäftsordnung Schwäbischer Skatverband e.V.



I. Allgemeines

1. Die Aufgaben des Präsidiums sind zum größten Teil in der Satzung des SchwSkV geregelt. Weiterhin obliegen dem Präsidium folgende Aufgaben:
 - a) Benennung der Delegierten zu den Kongressen von DSkV und BSkV unter Berücksichtigung der vorgegebenen Quoten.
 - b) Benennung der Vertreter des SchwSkV zum Verbandstag des BSkV; dies ist in der Regel der Präsident.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält das Präsidium spätestens alle 6 Monate Sitzungen ab.

Sofern ein Präsidiumsmitglied weitere Sitzungen wünscht ist der Anlaß dem Präsidenten mitzuteilen. Bei entsprechender Dringlichkeit, über die der Präsident befindet, wird die Sitzung umgehend einberufen.

Sollte der Präsident dem Wunsch eines Präsidiumsmitgliedes nach Einberufung einer zusätzlichen Sitzung nicht nachkommen, so kann dieses durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten eine Präsidiumssitzung fordern. In diesem Fall muß durch den Präsidenten kurzfristig zu einer Präsidiumssitzung eingeladen werden.

3. Für die Sitzungen werden Spesen nach der Spesenordnung des SchwSkV erstattet.

II. Einladungen

1. Zu den Sitzungen lädt der Präsident oder ein Vertreter in der Regel schriftlich ein.
2. Die schriftliche Einladung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung abgeschickt bzw. übergeben wurde.
3. Die Einladungen sollen Angaben über Termin und Ort der Sitzung und, wenn möglich, auch angeben über die Tagesordnung enthalten.

III. Aufgabenverteilung und Beschlussfähigkeit

1. Der Präsident oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung.
2. Die Aufgaben werden auf der Präsidiumssitzung verteilt.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder – darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder – anwesend sind.
4. Ressortspezifische Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das zuständige Präsidiumsmitglied anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muß seine Zustimmung eingeholt werden. Wird die Zustimmung verweigert, wird der Punkt bei der nächsten Präsidiumssitzung neu erörtert und zur Abstimmung gebracht.

IV. Öffentlichkeit

1. Die Präsidiumssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
2. Die Inhalte der nichtöffentlichen Präsidiumssitzungen unterliegen der Vertraulichkeit.
3. Beschlüsse sind den Betroffenen in geeigneter Form mitzuteilen.

V. Niederschriften

1. Über die Sitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen und von diesem zu unterschreiben.
2. Die Protokolle sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb eines Monats zuzustellen.
3. Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, seine gegenteilige Meinung zu angesprochenen Punkten in das Protokoll aufnehmen zu lassen.
4. Das Protokoll wird bei der nächsten Gelegenheit von allen teilnehmenden Präsidiumsmitgliedern abgezeichnet.

Aalen, im November 1994

Aalen, 1. November 2009

(elektronische Ersterfassung)

Frank Erlenhöfer

**Präsident des SchwSkV
Frank Erlenhöfer**